

86.029

Rüstungsreferendum. Volksinitiative
Référendum en matière de dépenses
militaires. Initiative populaire

Siehe Seite 656 hiervoor – Voir page 656 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1986
 Décision du Conseil national du 24 septembre 1986

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	37 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

dert. Die Kommissionsmehrheit stimmt dem zu, will jedoch den letzten Satz streichen. Der Nationalrat hat diesen Satz im Plenum aufgenommen, ohne eine Diskussion darüber zu führen, aber mit dem Hinweis, der Zweitrat solle das dann noch prüfen. Das haben wir in der Kommission getan und schlagen Streichung dieses letzten Satzes vor. Der beigefügte Satz mit der sehr kurzen Frist von 14 Tagen wurde in der Kommission bekämpft, unter anderem mit dem Argument, dass auch beim Militärdienst keine Anzeigepflicht bestehe und nicht einzusehen sei, warum die Schwangerschaft anders behandelt werden müsse. Mit acht zu einer Stimme wurde deshalb Streichung dieses letzten Satzes beschlossen und damit Rückkehr zur Fassung des Bundesrates.

Die übrigen Obligationenrechtsänderungen sind diskussionslos in der Fassung von Bundesrat und Nationalrat durchgegangen. Von mir aus könnte man den Abschnitt Obligationenrecht *in globo* behandeln.

Masoni: Wir haben zugleich eine andere Kommission, die an dieser Bestimmung arbeitet, die Kommission «Kündigungsschutz».

Die herkömmliche Bestimmung ist noch nicht sehr alt. Jetzt wird hier eine Aenderung vorgeschlagen, die dann nochmals in der Kommission «Kündigungsschutz» geprüft werden wird. Mir scheint, unser Recht sollte eine gewisse Beständigkeit haben. Man soll nicht immer wieder ändern. Man sollte diese Bestimmung, die in die Kündigungsschutzreform einbezogen wird, hier nicht wiederum diskutieren. Das war der Grund meiner Opposition. Es ist nun eine Opposition *pro forma*, nachdem die Mehrheit der Kommission anderer Auffassung ist. Es scheint mir jedoch unangemessen, über eine solche Bestimmung im Rahmen des Sofortprogramms beim Krankenversicherungswesen zu befinden – anstatt in der *sedes materiae*, also beim Kündigungsschutz, wo die Bestimmung hingehört – mit dem Risiko, in einigen Monaten zu einem anderen Beschluss kommen zu müssen. Deswegen habe ich die Streichung empfohlen, obschon ich weiss, dass diese prinzipielle Stellungnahme keine Erfolgschancen hat.

Hänsenberger, Berichterstatter: Wenn ich Herrn Masoni richtig verstehe, ist sein Antrag auf der Fahne nicht vollständig aufgeführt. Er möchte das Obligationenrecht in diese Revision überhaupt nicht einbeziehen. Das bedeutet nach Version Masoni Streichung, Nichtbehandlung im Sofortprogramm.

Unsere Kommission hat sehr deutlich anders beschlossen. Hingegen möchten wir den letzten Satz weglassen. Ich bitte Sie, der Formulierung der Mehrheit zuzustimmen.

Hefti: Warum möchte die Kommission den letzten Satz weglassen?

Schmid: Der Grund ist recht einfach: deswegen, weil Artikel 336e Absatz 1 Buchstabe c die einzige Aenderung ist hinsichtlich des bestehenden Artikels 336e. Bei allen übrigen Tatbeständen der sogenannten Sperrfrist ist man auch ohne Zusatz, der nun dem Absatz 2 angehängt werden soll, ausgekommen. Es ist nicht einzusehen, weswegen dieser Zusatz gerade bei der Schwangerschaft gelten soll. In allen anderen Fällen hätte man auch ähnliche Gründe gehabt, um eine Anzeigepflicht zu statuieren; man hat es unterlassen. Ich glaube, die Diskriminierung der Schwangeren ist in dieser Hinsicht unnötig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	2 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen

Art. 361 Abs. 1, Art. 362 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

81.044

Krankenversicherung.
Teilrevision

Assurance-maladie.
Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 697 hiervoor – Voir page 697 ci-devant

Ziff. Ibis Titel, Ziff. 1 Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. Ibis titre, ch. 1 préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 336e Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

.... der Sperrfrist fortgesetzt. (Rest streichen)

Minderheit

(Masoni)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 336e al. 1 let. c et al. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Majorité

.... la fin de la période. (Biffer le reste)

Minorité

(Masoni)

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Wir haben diese von uns akzeptierte Gesetzesänderung in die Vorlage A aufgenommen. Sie sehen den Vorschlag des Bundesrates auf Seite 26 der Fahne in der Vorlage B. Die Kommission hat sich der Fassung des Nationalrates fast vollständig angeschlossen. Absatz 2 dieses Artikels 336e wurde vom Nationalrat geän-

Rüstungsreferendum. Volksinitiative

Référendum en matière de dépenses militaires. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.029
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	701-701
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 905

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.